

Basel, 3. Februar 2020

Bundesgerichtsentscheid

Kein Rückschlag für Hafenbecken 3

Keine Ausschreibungspflicht für öffentliche Wasserstrassen. Für den Bau des Hafenbeckens 3 werden die Bauleistungen gemäss kantonalen Beschaffungsvorschriften ausgeschrieben.

Im Rahmen der Projekts Gateway Basel Nord wird ein trimodaler Terminal entstehen und in diesem Zusammenhang wird ein drittes Hafenbecken (Schiffsanschluss) für den Umschlag von Gütern zwischen Strasse, Schiene und Rheinschifffahrt erstellt. Die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) bauen das neue Hafenbecken (öffentliche Wasserstrasse), das gemäss Gütertransportgesetz diskriminierungsfrei sämtlichen Nutzern zur Verfügung stehen wird. Das Terminal seinerseits wird vollständig auf dem Grundeigentum Dritter realisiert.

Durch die Schweizerischen Rheinhäfen war der Swissterminal auf deren Anfrage hin mitgeteilt worden, dass im Zusammenhang mit dem Projekt Gateway Basel Nord keine Nutzung eines kantonalen Monopols übertragen werde und dementsprechend auch keine Ausschreibungspflicht bestehe. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hatte diese Ansicht gestützt. Das Bundesgericht hat in seinem neuen Entscheid die SRH verpflichtet, über das Nichtbestehen einer Ausschreibungspflicht der Swissterminal eine formelle Verfügung zu eröffnen. Selbstverständlich werden die SRH diesen Entscheid akzeptieren und auch umgehend umsetzen.

Diese durch die SRH zu erlassende Verfügung wird durch Swissterminal zwar wiederum angefochten werden können, zu einer Verzögerung des Projekts wird dies aber nicht führen. Die Feststellung, dass keine Nutzungsübertragung eines kantonalen Monopols mit dem Projekt Gateway Nord verbunden ist, bildet - auf keiner Ebene - eine Voraussetzung für die Realisierung des Projekts. Im Rahmen des Bauprojekts für das Hafenbecken 3 werden alle Bauleistungen gemäss den kantonalen Beschaffungsvorschriften ausgeschrieben.

Auskünfte:

Simon Oberbeck, Leiter Kommunikation und Verkehrspolitik, Schweizerische Rheinhäfen,
Tel. +41 61 639 95 97